VERORDNUNG (EG) Nr. 196/96 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1996

betreffend die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Traubensaft und -most

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 109/96 der Kommission vom 24. Januar 1996 über die Einfuhr von Traubensaft und -most aus Drittländern (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der genannten Verordnung legt die Bedingungen fest, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen trifft, wenn die in Artikel 2 derselben Verordnung für die Einfuhr ohne Erhebung eines Sonderzolls vorgesehene Höchstmenge von 14 000 Tonnen überschritten wird.

Nach den der Kommission am 31. Januar 1996 vorliegenden Angaben wird diese Höchstmenge überschritten, wenn hinsichtlich der während dem 29. Januar 1996 und 30. Januar 1996 beantragten Einfuhrlizenzen keine Kürzungen vorgenommen werden. Auf die betreffenden Anträge muß deshalb ein einheitlicher Genehmigungsprozentsatz angewandt werden. Die Erteilung von Lizenzen auf die ab 31. Januar 1996 gestellten Anträge ist außerdem auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den während dem 29. Januar 1996 und 30. Januar 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen mit dem in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 109/96 genannten Vermerk wird zu 95,3 % der jeweils beantragten Mengen stattgegeben.

(2) Die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr der in der Verordnung (EG) Nr. 109/96 genannten Erzeugnisse wird im Fall der ab 31. Januar 1996 gestellten Anträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1996, S. 16.